

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Hirschgasse“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen am 24.07.2017	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme der Rechtslage.
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 25.07.2017	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Baurechtsamt Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. <u>Baurechtsamt</u> Zum Textteil folgende Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ziffer 1.6 ist nicht ganz klar, ob bei den „weiteren Nebengebäuden“ ein oder mehrere Gebäude gemeint sind. 	Zulässig sind „weitere Nebengebäude“. Die Anzahl dieser Gebäude ist durch die textliche Festsetzung

	<p>Bei Ziffer 1.9 sind keine Höhen für die Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers angegeben.</p>	<p>nicht beschränkt.</p> <p>Da der Straßenkörper ohnehin bereits hergestellt ist, wird die Festsetzung ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>2. <u>Straßenbauamt</u></p> <p>Bedenken Seitens des Straßenbauamts bestehen nicht. Es sollte lediglich geprüft und beachtet werden, dass entsprechende Sichtfelder bei der Zu- und Abfahrt der Tiefgarage bestehen. Bei der Hirschgasse dürfte es sich um eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h handeln, weshalb ein Sichtfeld von 3 mal 50 Meter freizuhalten ist (bei 50 km/h 3 mal 70 Meter).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
	<p>3. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Mulch bewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Vegetationsperiode von 1. März bis 30. September durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Festsetzungen und Hinweise im Textteil des Bebauungsplans entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p>
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Grundwasserschutz</p>	

	<p>Es bestehen keine Bedenken. Zu Hinweisen c) und d) wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der klimatischen Bedingungen derzeit mit eher sehr niedrigen Grundwasserständen zu rechnen ist. Daher ist bei der Bodenansprache auf grundwasseranzeigende Indikatoren zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Bodenschutz</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung, dies wird aus Sicht des Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, bei Beachtung folgender Anmerkungen: Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans auf Flächen von weniger als 20.000 m² zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).</p> <p>Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13a entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“, auf welches bereits im Textteil verwiesen wird, dem Bebauungsplan beizulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Das Merkblatt wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p>
	<p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverord-</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage</p>

	<p>nung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p>	
	<p>Information:</p> <p>Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses.</p> <p>Auch in Zukunft ist infolge der Klimaerwärmung mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Daher stellt sich gerade auch aus kommunaler Sicht die Frage, was getan werden kann, um entsprechende Schäden in Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.</p> <p>Für ein individuelles Beratungsangebot zum Starkregenrisikomanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu können Sie sich an Herrn Robert Kellner (Tel.: 07151/501-2758, E-Mail: r.kellner@rems-murr-kreis.de) wenden.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am 24.07.2017</p>	<p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>NetzeBW eingegangen am</p>	<p>Für die Versorgung geplanter Gebäude mit Gas ist unter Einbeziehung der kommunal relevanten Anforderungen die Erweiterung des Erdgasnetzes grundsätzlich möglich.</p>	Kenntnisnahme.

07.07.2017	Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanes seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	
Telekom eingegangen am 19.07.2017	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
unitymedia eingegangen am 13.07.2017	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Kenntnisnahme.
	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme.